



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0328

öffentlich

Ansichziehung von Entscheidungen gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Rat der Stadt Beckum zieht die Entscheidung über den Förderantrag im Rahmen des „Investitionspaketes Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunaler Verkehrsinfrastruktur Straßen und Radwege“ für die Sanierung des Rad- und Fußweges zwischen der Roncallischule und der Straße Am Volkspark an sich.
2. Der Rat der Stadt Beckum zieht die Entscheidung über den Vertrag zur Umgestaltung des Platzes um die Propsteikirche St. Stephanus an sich.

Kosten/Folgekosten

Durch die Ansichziehung von Entscheidungen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum entscheidet der Rat der Stadt Beckum in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Förderantrag im Rahmen des „Investitionspaketes Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunaler Verkehrsinfrastruktur Straßen und Radwege“ – Sanierung des Rad- und Fußweges zwischen der Roncallischule und der Straße Am Volkspark

Für die Erläuterungen zu dem Beschluss wird auf die Vorlage 2020/0331 im öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

Zuständig für den oben genannten Vertrag ist eigentlich der Haupt- und Finanzausschuss, aufgrund der Neukonstituierung des Rates der Stadt Beckum nach der Kommunalwahl ist zeitnah jedoch keine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses terminiert. Gemäß dem Förderprogramm ist der Förderantrag jedoch bis zum 30.11.2020 bei der Bezirksregierung einzureichen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der Rat der Stadt Beckum die Entscheidung an sich zieht.

Entscheidung über den Vertrag zur Umgestaltung des Platzes um die Propsteikirche St. Stephanus

Für die Erläuterungen zum Beschluss wird auf die Vorlage 2020/0324 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

Zuständig für den oben genannten Vertrag ist eigentlich der Haupt- und Finanzausschuss, aufgrund der Neukonstituierung des Rates der Stadt Beckum nach der Kommunalwahl ist zeitnah jedoch keine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses terminiert. Ein Nachweis über den Abschluss des Vertrages muss bis spätestens zum 15.01.2021 bei der Bezirksregierung Münster als Anlage zum Förderantrag (siehe Vorlage 2020/0274 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2020) nachgereicht werden. Um einen rechtzeitigen Vertragsabschluss zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dass der Rat der Stadt Beckum die Entscheidung an sich zieht.

Anlage(n):

ohne